



ABSCHLUSSERKLÄRUNG

Der Ersten Tierschutzkonferenz des Baltikums „Verantwortliche Eigentümerschaft - Responsible Ownership“ 5. und 6. Mai 2011, Vilnius, Litauen

Tierschutz ist ein interdisziplinärer und komplexer Sachverhalt mit Einfluss auf die internationale und nationale Politik und hat eine bedeutsame ethische, wissenschaftliche, ökonomische, kulturelle und politische Dimension;

Tiere sind fühlende lebende Wesen und ihr Schutz und angemessener Umgang mit ihnen ist eine der Herausforderungen für ein kultiviertes und zivilisiertes Europa des 21. Jahrhunderts.

Die Teilnehmer der Ersten Tierschutzkonferenz im Baltikum

- Betonen, dass Artikel 13 des VAEU (Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union) der zunehmenden Bedeutung der Tiere in der Gesellschaft Ausdruck verleiht und dem Tierschutzgedanken eine verstärkte rechtliche Basis bereitet hat, indem im Vertragstext selbst (Artikel 13: „Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.“)

Europa hat bereits ein breites Spektrum an Tierschutzgesetzen geschaffen und erreichte einen hohen Standard im weltweiten Vergleich, allerdings sollten in der weiteren Entwicklung der Tierschutzpolitik, insbesondere in der geplanten Tierschutzstrategie, den Schutz der Heimtiere aufnehmen und verstärken. Ebenfalls wird Bedarf für ein verbessertes Zusammenwirken und eine verstärkte horizontale Politik für Heimtiere in deren Schutzbedürfnis für Gesundheit und Wohlbefinden auf europäischer und globaler Ebene gesehen;

- Betonen, dass es wissenschaftlich erwiesen ist, dass Grausamkeit an Tieren ein gewisses verstärktes Potenzial für körperliche Gewalt gegenüber Menschen bedeutet, und dass nicht nur in der Europäischen Zivilgesellschaft Grausamkeit an Tieren als Verbrechen zu definieren

und zu bewerten ist, sondern solche Verbrechen mit einem so hohen Strafmaß belegt werden sollen, dass dies abschreckende Wirkung hat;

- Betonen, dass wilde Tiere, einschließlich exotischer Tiere, in privaten Haushalten kein artgerechtes Leben führen können;
- Fordern daher alle Mitgliedstaaten auf, ein Verbot für die private Haltung bestimmter wenn nicht aller Wildtiere einschließlich exotischer Tiere zu erlassen, in Berücksichtigung der natürlichen Bedürfnisse der Wildtiere, der Bedrohung des Artenrückgangs in der Welt und in Berücksichtigung der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für Menschen so etwa Verletzungen und Ansteckungskrankheiten von Tieren sowie in Berücksichtigung der Gesundheit dieser Tiere;
- Sehen, dass das Fehlen von Tierschutz und guter verantwortungsbewusster Heimtierhaltung zu Einschränkungen von Tierhaltern zum Beispiel durch zunehmende rechtliche Begrenzungen und dies Menschen davon abhält, Hunde und Katzen zu halten;
- Betonen, dass das verpflichtende Kennzeichnen von Heimtieren nur in Zusammenhang mit einem wirkungsvollen und zuverlässigen Registrierungssystem zur Rückverfolgbarkeit führt, und dies unerlässlich ist für Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere und Menschen, und nur dies zu einem verantwortungsbewusstem Umgang der Eigentümer und Besitzer der Tiere führt;
- Betonen, dass Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und sofern möglich von auch anderen Heimtieren wie Katzen durch ein kompatibles europaweites System und im Rahmen eines europäischen Netzwerkes eingeführt werden sollten; nur auf diese Weise kann sowohl der illegale Handel mit Welpen reduziert als auch eine Wiedervereinigung von verlorenen Hunden mit ihren Besitzern erreicht werden; die Kennzeichnung und Registrierung sollte ebenso verbunden werden mit tiermedizinischer Vorsorge wie zum Beispiel Impfung, um die Gesundheit der Öffentlichkeit zu wahren;
- Unterstützen die gesetzliche Registrierung von Hunde- und Katzenzüchtern und Händlern, um illegales Züchten und Handeln zu vermeiden und damit Wettbewerbsverzerrungen zu begegnen:
- Rufen die Europäische Union auf, da Übereinkommen zum Schutz der Heimtiere des Europarates zu unterzeichnen
- Rufen die verbleibenden Vertragspartner des Europarates, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, auf, das Übereinkommen zum Schutz der Heimtiere zu unterzeichnen;
- Rufen den Europarat auf, das Übereinkommen entsprechend dem neuesten Kenntnisstand zu aktualisieren, und dabei die ethischen Entwicklungen zu berücksichtigen so die Kriterien der so genannten Fünf Freiheiten der Tiere die bereits in anderem Zusammenhang verwendet werden wie etwa im Welfare Quality Project für Nutztiere;

- Betonen die Bedeutung zunehmender Kooperation auf dem Gebiet des Tierschutzes einschließlich der Heimtiere und Tiergesundheit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Großregionen wie der Europastrategie für das Baltikum, für den Mittelmeerraum und der Donaustrategie, durch Informations- und Erfahrungsaustausch;
- Rufen die Europäische Union auf, entsprechende Kooperationen zu unterstützen im Austausch auch mit Nicht EU Mitgliedstaaten;
- Rufen die Europäische Union auf, das Wohlergehen von Heimtieren in die neue Tierschutzstrategie mit aufzunehmen, und mit der vom Rat der Europäischen Union mit der Entschließung vom 29. November 2011 zur Gesundheit und zum Wohlergehen von Hunden und Katzen in der EU eingeforderten wissenschaftlichen Forschung zu beginnen, und nicht zuletzt eine einheitliche Basis zu schaffen für den Schutz und die Gesundheit von Heimtieren in einem künftigen europäischen Tierschutzgesetz und weiterer Gesetzgebung
- Rufen die Europäische Union dazu auf, ein einheitliche Begriffsdefinition zu schaffen, um Begriffe wie „Heimtiere“, „Haustiere“, „Wildtiere“, „zu Unterhaltungszwecken“ et cetera eindeutig festzulegen, um korrekte Auslegungen und Übersetzung sicherzustellen; wie geplant, ein Europäisches Informationszentrum für Tierschutz einzurichten, und dafür Sorge zu tragen, ein angemessenes Budget für ein solches Informationszentrum aufzustellen für Maßnahmen zur Erziehung und Bildung in den Mitgliedstaaten
- Betonen, dass der Ansatz der Geburtenkontrolle eine wertvolle Lösung darstellt für das Problem der Hunde- und Katzenüberbevölkerung
- Unterstützen die Einrichtungen solcher Programme, um die Hunde- und Katzenüberbevölkerung in Europa mit individuell abgestimmter systematischer Vermehrungskontrolle und jeweils ergänzenden Maßnahmen das Töten gesunder Tiere in Europa zu ersetzen, und damit die entsprechende Erfahrung von verschiedenen Interessengruppen und Mitgliedstaaten mit in Rechnung zu ziehen;
- Bekräftigt, dass Euthanasie von Tieren das Ergebnis einer tierärztlichen Diagnose und daher ein veterinärmedizinischer Vorgang ist, der dazu dient, das Leiden von Tieren zu beenden (so etwa bei schwer kranken, verletzten oder aggressiven Hunden), und dass diese Tiere auf die schonendste Art und Weise getötet werden müssen, schmerzlos, und dass dies von einem Tierarzt vorgenommen werden muss. Das Beenden des Lebens eines gesunden Tieres ohne vorherige tierärztliche Diagnose ist keine Euthanasie sondern Tötung;
- Rufen die Mitgliedstaaten dazu auf, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die Weiterentwicklung des Tierschutzes durch Erziehung vor allem bei Kindern, und Bildungsmaßnahmen für Tierärzte und juristische Berufe zu erreichen, und dementsprechend geeignete Informationskampagnen durchzuführen.

ANNEX ZUR ABSCHLUSSERKLÄRUNG

Der Ersten Tierschutzkonferenz des Baltikums
 „Verantwortliche Eigentümerschaft - Responsible Ownership“
 5. und 6. Mai 2011, Vilnius, Litauen

HEIMTIERGESETZGEBUNG / BEST PRACTICES

I ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES TIERSCHUTZES

sollten in der Verfassung oder zumindest im ersten Paragraph des Tierschutzgesetzes festgehalten werden

1. **Respektierung von Tieren als fühlende Lebewesen** siehe Art. 13 VAEU (Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union) <http://www.carodog.eu/?p=3&s=4&item=353>

2. **Berücksichtigung der so genannten Fünf Freiheiten**

- Freiheit von Hunger und Durst
- Freiheit von Unbehagen
- Freiheit von Schmerzen
- Freiheit zum Ausdruck natürlichen Verhaltensweisen
- Freiheit von Angst und Stress

Und analog die zusätzlichen zwölf Kriterien der Beurteilungssysteme des Welfare Quality Projekts, die für landwirtschaftliche Nutztiere entwickelt wurden

- Tiere sollen nicht längere Zeit unter Hunger leiden
- Tiere sollen nicht längere Zeit unter Durst leiden
- Tiere sollen bequem ruhen können
- Tiere sollen ihre Körpertemperatur in einem verträglichen Bereich halten können
- Tiere sollen genügend Platz haben, um sich frei bewegen zu können
- Tiere sollen frei von körperlichen Verletzungen sein
- Tiere sollen frei von Krankheiten sein
- Tiere sollen nicht unter Schmerzen erleiden durch unsachgemäße Betreuung, Schlachtung oder durch Eingriffe (wie Kastration, Enthornung) leiden
- Tiere sollen in der Lage sein, normales, nicht schädliches Sozialverhalten auszuüben zu können
- Tiere sollen in der Lage sein, andere normalen Verhaltensweisen auszuüben
- Tiere sollen in allen Situationen gut behandelt werden
- Negative Emotionen Furcht, Erschöpfung, Frustration oder Apathie sollte vermieden und positive Gefühle wie das Erleben von Sicherheit und Wohlbehagen gefördert werden

<http://www.welfarequality.net/everyone/41858/5/0/22>

3. Grundsatz der Verantwortlichen Eigentümerschaft („Responsible Ownership“)

<http://www.carodog.eu/?p=3&s=2&a=R&item=251> (OIE; ICAM)

„Es ist ein Grundsatz des Tierschutzes, dass Eigentümer verpflichtet sind, allen Tieren und deren Nachkommen, die sie zu versorgen haben, ausreichende und angemessene Pflege zukommen zu lassen. Diese Versorgungspflicht verlangt von Eigentümern, die Tiere entsprechend zu versorgen mit Futter und Wasser, für Gesundheitsvorsorge und sozialen Austausch zu sorgen, was für einen einzelnen Hund notwendig ist, um ihm in angemessenem Gesundheitszustand und Wohlbefinden in seiner Umgebung zu halten – die Fünf Freiheiten geben hier eine hilfreiche Grundlage. Eigentümer haben ebenfalls die Aufgabe, mögliche Risiken zu minimieren, die bedeuten können, dass ihre Hunde der allgemeinen Öffentlichkeit oder anderen Tieren zur Gefahr werden können. In einigen Ländern ist dies per Gesetz vorgegeben“ (ICAM)

II BEST PRACTICES IM EINZELNEN

BEST PRACTICES - GESETZGEBUNG

Ethische Grundsätze zur Heimtierhaltung

- Klassifizierung von Tierquälerei nicht nur als Ordnungswidrigkeit, sondern auch als Straftatbestand und als solches festgeschrieben im Strafrecht
- Verbot der Tötung von Hunden und Katzen, korrekte Verwendung des Begriffs Euthanasie
- Verbot von Tierkämpfen (insbesondere Hundekämpfe)
- Verbot des sexuellen Missbrauchs von Tieren (Zoophilie)
- Verkaufsverbot für Hunde und Katzen an öffentlichen Plätzen
- Haltungsverbot für Wildtiere als Heimtiere einschließlich exotischer Tiere (beste Vollzugsmaßnahme: Positivliste)

Konkrete Umsetzung der verantwortlichen Eigentümerschaft („Responsible Ownership“)

- Gesetzliche Pflicht für tierärztliche Vorsorgemaßnahmen (Impfung, Entwurmung)
- Gesetzliche Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung aller Hunde und sofern möglich Katzen; Errichtung eines EU weit kombinierbaren Systems im Rahmen eines europäischen Netzwerks; Kastration von Hunden in privater Obhut
- Registrierung von Züchtern und sofern möglich von Händlern und Zwischenhändlern

Allgemeine Bildungsmaßnahmen

- Gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung von Erziehungs- und Bildungsprogrammen für die Allgemeine Öffentlichkeit (insbesondere Kinder und Studierende); Weiterbildung im Tierschutz für entsprechende Berufe (so

etwa Tierärzte, Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte) und Halter von Hunden

- Entwicklung eines Europäischen Lehrplans für Tierschutz für Veterinäre, alternativ sollte dies auf nationaler Ebene eingeführt werden
- Bei Vorhandensein von Streunertieren: Förderung der Zusammenarbeit von Regierung und Nichtregierungsorganisationen im Tierschutz; Einrichtung eines langfristigen politischen Aktionsprogramms (einschließlich Geburtenkontrolle)

III BEST PRACTISES – STRUKTURELLE MASSNAHMEN AUF REGIERUNGSEBENE

Strukturelle Massnahmen auf Gesetzgebungsebene

- Einrichtung eines Tierschutzrates auf föderaler und / oder regionaler Ebene, Berücksichtigung von Nichtregierungsorganisationen in Entscheidungsprozesse
- Einrichtung einer fraktionsübergreifenden Tierschutzarbeitsgruppe im Parlament

Strukturelle Massnahmen auf Vollzugsebene

- Einrichtung eines Ombudsmans auf nationaler und regionaler Ebene
- Rechtliche Zuständigkeiten für zertifizierte Nichtregierungsorganisationen
- Rechtszuständigkeiten für einen Tierschutzanwalt auf nationaler und / oder regionaler Ebene
- Internationale und nationale Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörden im Bereich Landwirtschaft, Gesundheit und Bildung

Rechtsprechung

- Einführung der Verbandsklage für zertifizierte Nichtregierungsorganisationen

Vilnius, 6. Mai 2011
